

Verordnung

über Naturdenkmale im Landkreis Barnim (Geotope wie Dünen, Oser, geologische Aufschlüsse, Quellen, Moore) vom 08.10.2001

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S.208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 124) i.V.m. § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes verordnet der Landkreis Barnim als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum Schutzobjekt

- (1) Die in der Tabelle der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung aufgeführten Objekte werden zu Naturdenkmalen erklärt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile der Verordnung.
- (2) Zum rechtsverbindlichen Inhalt dieser Rechtsverordnung gehören die in den Übersichtskarten in Anlage 2 dargestellten Schutzobjekte. Die Naturdenkmale sind in den Kartenausschnitten mit einer durchgehenden Linie entsprechend Legende gekennzeichnet.
- (3) Die Rechtsverordnung mit ihren Anlagen 1 und 2 wird beim Landkreis Barnim, Untere Naturschutzbehörde, Heegermühler Straße 75, 16225 Eberswalde verwahrt und kann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

Die Schutzausweisung erfolgt wegen des wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und naturgeschichtlichen Wertes und der Seltenheit der Objekte.

§ 3

Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 4 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind an den Naturdenkmalen gemäß § 23 Abs. 3 BbgNatschG alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner Teile führen .

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art, einschließlich Lager-, Park-, Sport-, Zelt-, Camping- oder sonstige Plätze zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedürfen,
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen,
3. Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Bohrungen und Sprengungen einschließlich Abfallablagerungen vorzunehmen, Flächen einzuebnen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
4. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen,
5. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt des Gebietes in anderer Weise zu beeinträchtigen,
6. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern,
7. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlämme auszubringen oder einzuleiten,
8. Ver- oder Entsorgungsleitungen zu errichten oder zu verlegen,
9. Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen,
10. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen,
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
12. Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
13. Kirtungen anzulegen,
14. außerhalb ausgewiesener Reitwege zu reiten,
15. Bepflanzungen vorzunehmen.

§ 4 **Zulässige Handlungen**

Entgegen § 3 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Verkehrssicherung, die keine wesentliche Veränderung darstellen, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
2. Beschilderungen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind.

3. Sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, besonders die ordnungsmäßige Land- und Forstwirtschaft.
4. Maßnahmen zur Abwendung von unmittelbar durch das Naturdenkmal drohende Gefahren für Leben und Gesundheit oder Sachgüter von besonderem Wert. Diese Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nach ihrer Durchführung schriftlich und mit Fotos anzuzeigen und zu begründen.

§ 5 **Genehmigungen**

- (1) Wesentliche Veränderungen am Naturdenkmal und/oder der geschützten Umgebung sowie Unterhaltungsarbeiten an Leitungen, Verkehrsflächen und baulichen Anlagen, die das Naturdenkmal und/oder seine geschützte Umgebung betreffen, bedürfen der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 1. eine Gefährdung des Schutzzwecks nicht zu befürchten ist oder durch Bedingungen und Auflagen vermieden werden kann oder
 2. die Sicherheit des Naturdenkmals Maßnahmen nach Absatz 1 erfordert.

§ 6 **Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 72 BbgNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 2 Nr.2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. Handlungen ohne die nach § 5 und § 6 erforderliche Genehmigung oder Befreiung vornimmt
oder
 3. der Einvernehmensregelung des § 4 Nr.1 und der Anzeigepflicht nach § 4 Nr. 4 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 können gemäß § 75 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 8

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Soweit für den Bereich der in § 1 genannten Schutzobjekte weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 9

Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

1. diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
oder
2. der Form- und Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber dem Landrat des Landkreises Barnim als Untere Naturschutzbehörde unter Angabe der verletzen Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 10
Außerkräfttreten / Aufhebung

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten für die in der Anlage 1 dieser Rechtsverordnung aufgeführten Schutzobjekte alle früheren Naturdenkmalausweisungen außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird außerdem für die in Anlage 3 aufgeführten Schutzobjekte der Status eines Naturdenkmals aufgehoben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 08.10.2001

Vorsitzender des Kreistages Barnim

gez. Lutz Hildebrandt

Eberswalde, den 08.10.2001

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Bodo Ihrke